

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom X. Mai 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am X. Mai 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.01.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2017, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung Teilabschnitt A

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Funktion sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Universitätsstadt Tübingen, zu denen sie von der Verwaltung in ihrer Funktion als Mitglied des Gemeinderats eingeladen wurden, eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und als Sitzungsgeld geleistet wird.“
2. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „60 Euro“ durch die Worte „175 Euro“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Kann ein Mitglied des Gemeinderats seine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlichen oder rechtlichen Gründen länger als drei Monate nicht ausüben, wird der Grundbetrag nach Ablauf einer Dreimonatsfrist um 50 Prozent gekürzt.“
4. In § 2 Absatz 3 werden in Buchstabe a) die Worte „bis zu 1,5 Stunden“ durch die Worte „bis zu 2,0 Stunden“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 3 werden in Buchstabe b) die Worte „von mehr als 1,5 Stunden“ durch die Worte „bis zu 4,0 Stunden“ ersetzt.
6. In § 2 Absatz 3 werden in Buchstabe c) die Worte „von mehr als 7 Stunden 100,00 Euro“ durch die Worte „bis zu 6,0 Stunden 75,00 Euro“ ersetzt.
7. Nach § 2 Absatz 3 Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
„d) von mehr als 6,0 Stunden 100,00 Euro“

8. In § 2 Absatz 4 werden in Buchstabe a) die Worte „bis zu 1,5 Stunden“ durch die Worte „bis zu 2,0 Stunden“ ersetzt.
9. In § 2 Absatz 4 werden in Buchstabe b) die Worte „von mehr als 1,5 Stunden“ durch die Worte „bis zu 4,0 Stunden“ ersetzt.
10. In § 2 Absatz 4 werden in Buchstabe c) die Worte „von mehr als 7 Stunden 100,00 Euro“ durch die Worte „von mehr als 4,0 Stunden 130,00 Euro“ ersetzt.
11. § 3 erhält folgende Fassung:
„§3
Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Funktion und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Universitätsstadt Tübingen, zu denen sie von der Verwaltung in ihrer Funktion als ehrenamtlich tätiges Mitglied eingeladen wurden, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen des § 2 Absatz 3 oder des § 2 Absatz 4.“
12. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sitzungen, die aufeinanderfolgen und durch maximal eine Stunde unterbrochen sind, werden addiert und als ein Zeitaufwand abgerechnet. Sitzungen, die aufeinanderfolgen und länger als eine Stunde auseinanderliegen, werden getrennt behandelt.“
13. In § 6 Absatz 1 werden die Worte „36,00 Euro“ durch die Worte „50 Euro“ und die Worte „3,00 Euro“ durch die Worte „5,00 Euro“ ersetzt.
14. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrats ist über die Zulage als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. ehrenamtliche Stellvertreterin oder Stellvertretender der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abgegolten.“
15. § 7 erhält folgende Fassung:
„§7
Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.“

Artikel 1
Satzungsänderung Teilabschnitt B

16. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Briefwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro
- b) von mehr als 1,5 Stunden 50 Euro

Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro“

17. § 4 wird um folgenden Absatz 2a ergänzt:

„(2a) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Urnenwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro
- b) von mehr als 1,5 Stunden 55 Euro

Die oder der Vorsitzende in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro“

18. § 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Mitglieder der Wahlleitung werden den Vorsitzenden der Urnenwahlbezirke gleichgestellt.“

19. § 4 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die sonst ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen erhalten eine Entschädigung entsprechend § 4 Absatz 1.“

20. § 4 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Für ihre Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro, sofern sie für die zeitliche Dauer der Schulung nicht von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden. Damit ist auch die Abholung der Wahlunterlagen abgegolten.“

21. § 4 wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Städtische Beschäftigte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes anderer Behörden sowie weitere Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung am Folgetag einer Wahl freigestellt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Artikel 1 Teilabschnitt A dieser Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Teilabschnitt B dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den X. Mai 2019

Boris Palmer
Oberbürgermeister